

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren Gubler, Neupert, Saydjari und Wyss

hat an ihrer Sitzung vom 5. November 2013

in Sachen

Jean-Charles Van Campenhoudt, Vy des Crêts 13, 1295 Mies, Wettfahrtleiter und
Appellant

gegen das

Schiedsgericht der Swiss Laser Open 2013 Championship (Organisator: Club
Nautique de Versoix)

nachdem sich ergeben:

1. Sachverhalt:

Die WFL startete für die erste Wettfahrt der Laser Radial mit P und einer Startlinie, die um 25° hängend ausgelegt war. Da sich ein allgemeiner Frühstart abzeichnete, wurde der Start mit AP abgebrochen. Es folgten mehrere Starts mit Blackflag und Abbruch mit AP, ohne dass die Startlinie korrigiert wurde. Dann erfolgte ein weiterer Start mit Blackflag, wobei die Signalisation missverständlich war mit den Flaggen AP und und 1. Hilfsstander gleichzeitig. Vier Boote wurden erkannt und mit BFD gewertet.

Nach einer längeren Pause wurde wiederum - entgegen der Möglichkeit von WR 27.2 - mit der hängenden Startlinie und Blackflag gestartet, ohne dass die vier

Member of



swiss
olympic
association

Presenting Partner



AFG

Main Sponsor

Allianz
Swiss

Boote am Startschiff angeschlagen waren. Es erfolgte ein allgemeiner Rückruf und weitere drei Boote wurden mit BFD gewertet.

2. Entscheid der Jury:

Aufgrund dieses Sachverhaltes zog das Schiedsgericht Wiedergutmachung nach WR 60.3(b) für die mit BFD klassierten Boote in Betracht und veranlasste eine Verhandlung. Das Schiedsgericht erachtete es als gegeben, dass das Vorgehen der WFL als „unsachgemässe Handlung“ gemäss WR 62.1(a) zu bewerten ist, und gewährte den sieben Booten Wiedergutmachung für die erste Wettfahrt.

Der Appellant reicht gegen den Entscheid Berufung ein, im Wesentlichen mit der folgenden Begründung:

- Die beanstandete Flaggenführung sei entgegen der Beobachtung des Schiedsgerichtes korrekt erfolgt.
- Die BFD-Boote seien entgegen der Beobachtung des Schiedsgerichtes angeschrieben worden.
- Die Startlinie sei zwar nicht optimal ausgelegt gewesen, dass dies aber gemäss des IJ-Manuals von ISAF nicht als ausreichender Fehler der WFL gewertet werden könne, welche eine Wiedergutmachung gerechtfertigt hätte.

3. Rechtliche Würdigung:

3.1 In formeller Hinsicht

Zunächst ist festzuhalten, dass die Berufung rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Grundsätzlich ist die Berufungskommission aufgrund von Ziff. 70.1 sowie Anhang F Ziff. 5 zu den WR an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden, sofern dieser nicht in unzulänglicher Weise ermittelt wurde.

Da die Aussagen und Stellungnahmen genügend aussagekräftig sind, kann die Berufung beurteilt und entschieden werden, wobei die Berufungskommission in der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes frei ist.

3.2 In materieller Hinsicht

Die Einwendungen des Appellanten gegen den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt werden durch die Stellungnahme des Schiedsgerichtes,

bestehend aus vier Schiedsrichtern, welche von drei Jury-Booten aus beobachtet hatten, glaubhaft widerlegt.

Eine WFL, die mehrere Starts, bzw. Startversuche hintereinander mit einer Startlinie, die 25° hängend ausgelegt ist, durchführt, handelt nicht nur in krasser Weise unsachgemäss im Sinne von WR 62.1 (a), sondern verletzt auch die folgenden Vorschriften:

- Swiss Sailing Handbuch: Seiten D9, D29, D30 und D34
- Swiss Sailing Richtlinien für WFL: Art. 6 (6.1 bis 6.7)
- IRO-Manual von ISAF: Abschnitte L 3.2 und M 3.6.
- ISAF Race Management Policies (Fleet Racing): Art. 7,8 und 12.1

Damit hat die WFL auch gegen WR 85 und 90.1 in Verbindung mit 88.1 verstossen. Dies ergibt sich auch aus dem ISAF Case 44 e contrario.

Da die Summe der unsachgemässen Handlungen der Wettfahrtleitung – unkorrekte Flaggensignale, zu spät angeschlagene BFD's, mehrfach 25° hängende Startlinie – Anlass dafür waren, dass das Startprozedere an diesem Regattatag faire Starts für alle Boote absolut verunmöglichte, kann eine Mitschuld der mit BFD gewerteten Boote an den dadurch zwangsläufig ausgelösten Massenfrühstarts ausgeschlossen werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Wiedergutmachung waren demnach – entgegen dem Wortlaut von Ziff. K.28.9 des ISAF IJ Manual – gegeben.

erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen und die angefochtene Entscheidung im Sinne von WR 71.2 bestätigt.
2. Dieser Entscheid ist gemäss WR 71.4 endgültig.
3. Schriftliche Mitteilung an
 - Jean-Charles Van Campenhoudt (Wettfahrtsleiter und Appellant)
 - Dominique Jean Hausser (Präsident des Schiedsgerichtes)
 - Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Zollikon, den 7. November 2013

Für die juristische Kommission



Dr. Dieter W. Neupert
Präsident